

## **Bericht**

**des Ausschusses für Finanzen und Kommunales  
betreffend den  
Bericht des Oö. Landesrechnungshofs betreffend  
Initiativprüfung Rechnungsabschluss 2024 des Landes OÖ und  
Folgeprüfung Rechnungsabschluss 2023 des Landes OÖ**

[L-2013-19201/127-XXIX,  
miterledigt [Beilage 5118/2025](#)]

Der Oö. Landesrechnungshof hat in der Zeit vom 25. Februar 2025 bis 7. Mai 2025 eine Initiativprüfung im Sinn des § 4 Abs. 1 Z 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Z 1 des Oö. Landesrechnungshofgesetzes 2013 und eine Folgeprüfung im Sinn des § 9 Abs. 2 des Oö. Landesrechnungshofgesetzes 2013 betreffend den Bericht des Oö. Landesrechnungshofs über die Initiativprüfung „Rechnungsabschluss 2024 des Landes OÖ und Folgeprüfung Rechnungsabschluss 2023 des Landes OÖ“ durchgeführt.

Gegenstand der Prüfung waren der Rechnungsabschluss des Landes Oberösterreich für das Finanzjahr 2024 sowie der Stand der Umsetzung der beschlossenen Empfehlung aus der vorjährigen Prüfung des Rechnungsabschlusses 2023.

Der Oö. Landesrechnungshof hat dem Oö. Landtag seinen mit 11. Juni 2025 datierten Bericht über diese Initiativ- und Folgeprüfung übermittelt. Dieser Bericht wurde als [Beilage 5118/2025](#) dem Ausschuss für Finanzen und Kommunales zugewiesen.

Der Ausschuss für Finanzen und Kommunales hat den Bericht des Oö. Landesrechnungshofs in seiner Sitzung am 18. Juni 2025 mit Stimmenmehrheit zur Kenntnis genommen. Der Bericht ist daher gemäß § 24 Abs. 6 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 Z 3 der Oö. Landtagsgeschäftsordnung 2009 dem Oö. Landtag mit einem Ausschussantrag vorzulegen.

Der Oö. Landesrechnungshof fasst seinen Bericht wie folgt zusammen:

**„(1) Rechnungsabschluss 2024 folgt haushaltrechtlichen Vorgaben**

Die Direktion Finanzen erstellt den Rechnungsabschluss des Landes OÖ nach der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV 2015), der Haushaltssordnung und den Festlegungen des Oö. Landtags im Voranschlag. Der Rechnungsabschluss umfasst eine Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung mit zahlreichen Beilagen. Diese drei

Rechnungen wurden für das Finanzjahr 2024 korrekt und vollständig aus der Buchhaltung abgeleitet. (Berichtspunkte 1, 2 und 83)

## **(2) Unterschiedliche Ergebnisentwicklung in 2024**

Im Jahr 2024 entwickelten sich wesentliche Finanzgrößen und Ergebnisse sehr unterschiedlich. Während vor allem die Beteiligungen und das niedrigere Zinsniveau positiv auf buchmäßige Ergebnisgrößen und das Vermögen wirkten, beeinflusste die anhaltende rezessive Wirtschaftslage die liquiditätsrelevanten Ergebnisse im Finanzierungshaushalt negativ. Letztere lassen gegenüber 2023 klar erkennen, dass sich die solide finanzielle Lage im Landeshaushalt verschlechterte:

- In der Vermögensrechnung 2024 stieg das Nettovermögen um 672,5 Mio. Euro; mit 4.313,3 Mio. Euro erreichte es 40,9 Prozent der leicht gestiegenen Bilanzsumme. Dieses höhere Nettovermögen resultiert aus dem positiven Nettoergebnis (+383,0 Mio. Euro), der Veränderung der Neubewertungsrücklage für Beteiligungen (+157,3 Mio. Euro) und den positiven Effekten bei verkauften Wohnbauförderungsdarlehen (+132,1 Mio. Euro), wobei anzumerken ist, dass aufgrund des Wahlrechtes in der VRV 2015 in der Vermögensrechnung keine Pensionsrückstellungen ausgewiesen werden. (Berichtspunkte 31, 44 bis 46 und 50)
- Die Ergebnisrechnung schloss 2024 mit einem positiven Nettoergebnis von 383,0 Mio. Euro. Dieses periodenbezogene Ergebnis war um 483,7 Mio. Euro besser als im Vorjahr. Zum Erfolg trugen vor allem nicht finanzierungswirksame Erträge aus der Veränderung von Forderungen und Verbindlichkeiten (+228,5 Mio. Euro) und Auflösung von sonstigen Rückstellungen (+124,2 Mio. Euro) bei. Die übrige Ergebnisverbesserung ergab sich aus dem Überhang der Erträge über die Aufwendungen, insbesondere aus Transfers und Ertragsanteilen. (Berichtspunkt 27)
- Die Finanzierungsrechnung 2024 zeigt einen negativen Nettofinanzierungssaldo von -166,1 Mio. Euro (2023: +84,3 Mio. Euro). Dieses Defizit wäre höher ausgefallen, wenn das Land die im VA 2024 geplanten Zahlungen von 116,1 Mio. Euro nicht erst im Finanzjahr 2025 getätigt hätte. Obwohl dieser Effekt das finanzierungswirksame Defizit deutlich senkte, war der Nettofinanzierungssaldo 2024 um 250,6 Mio. Euro schlechter als 2023. Mit den genannten Zahlungen wäre das Defizit auf -282,2 Mio. Euro gestiegen. Dieser Wert hätte die Planungsannahmen überschritten. Denn zu Jahresbeginn erwartete das Land mit dem Voranschlag 2024 und den zusätzlich freigegebenen Übertragungsmitteln einen negativen Nettofinanzierungssaldo von -196,9 Mio. Euro. Dieser wuchs durch den Nachtragsvoranschlag um weitere -70,4 Mio. Euro auf -267,4 Mio. Euro an, weil vor allem Zuschussverpflichtungen für verkaufte Wohnbauförderungsdarlehen abgebaut wurden.  
So wie im Vorjahr weichen die finanzierungswirksamen Ergebnisse aus dem Budgetvollzug – der Nettofinanzierungssaldo (-166,1 Mio. Euro, ohne Finanzierungen) und der Geldfluss der voranschlagswirksamen Gebarung (-236,1 Mio. Euro, inklusive Finanzierungen) deutlich voneinander ab. Dies liegt daran, dass die Finanzierungstätigkeit nur die Schuldenrückzahlung (70,0 Mio. Euro), nicht aber die gleich hohe Schuldenaufnahme mittels Barvorlage zeigt. Die Barvorlage war nicht

voranschlagswirksam zu verbuchen. Dies verzerrte das Ergebnis der voranschlagswirksamen Gebarung. Trotz dieser Schuldenaufnahme ging der Stand der liquiden Mittel zum 31.12.2024 gegenüber dem vorjährigen Abschlussstichtag um 232,8 Mio. Euro auf 131,6 Mio. Euro zurück. (Berichtspunkte 10 bis 12)

**(3) Operatives Ergebnis und Kennzahlen gesunken**

Aus dem operativen Ergebnis der Finanzierungsrechnung leiten sich Kennzahlen ab, die es ermöglichen, den finanziellen Handlungsspielraum im Landeshaushalt gut einzuschätzen und den Haushalt zu steuern. Das Jahr 2024 war geprägt von einem mäßigen Wachstum bei operativen Einzahlungen (+4,2 Prozent) und starken Steigerungen bei operativen Auszahlungen (+7,6 Prozent); während beispielsweise die Ertragsanteile (= Haupteinnahmen des Landes) um nur 2,0 Prozent stiegen, waren bei den Auszahlungen für Personal (+10,5 Prozent) und Pensionen (+11,4 Prozent) weit höhere Steigerungen zu verzeichnen. Daher konnte das Land im Jahr 2024 nur mehr einen operativen Einzahlungsüberhang von 609,3 Mio. Euro (2023: 836,9 Mio. Euro), eine Öffentlichen Sparquote von 7,4 Prozent und eine Freie Finanzspitze von 6,1 Prozent erwirtschaften. Die vom LRH empfohlenen Referenzwerte (15 Prozent – Öffentliche Sparquote und 10 Prozent – Freie Finanzspitze) erreichte das Land zuletzt 2022. Das Land hätte 2024 etwa um 634 Mio. Euro mehr operative Einnahmen benötigt, um diese Referenzwerte zu erreichen. Im schwierigen gesamtwirtschaftlichen Umfeld ist das Land besonders gefordert, die Leistungsfähigkeit des Haushaltes zu halten und das operative Ergebnis wieder zu steigern. (Berichtspunkte 13 und 14)

**(4) Reduzierte Zusatzbudgets aus frei verfügbaren Übertragungsmitteln weiter senken und nur sparsam einsetzen**

Die jährliche Mittelübertragung aus nicht verbrauchten Ausgabekrediten erreichte 2023 mit 1.326,8 Mio. Euro den Höchststand. Da der LRH langjährig forderte, diese Zusatzbudgets zu verringern, integrierte das Land einen Teil dieser Mittel (165,1 Mio. Euro) in den Voranschlag 2024 und setzte diese Mittel verstärkt auch im Budgetvollzug ein. Dadurch sank im Jahresvergleich 2023/2024 der Stand an Übertragungsmitteln um 331,5 Mio. Euro auf 995,3 Mio. Euro. Der Rückgang kam zustande, indem Übertragungsmittel vermehrt für Investitionen und Investitionsförderungen verwendet oder eingespart wurden. Auch der Empfehlung, die Übertragungsmittel nach ihrer Mittelherkunft und/oder Auszahlungsverpflichtung in zweckgebundene oder frei verfügbare Mittel einzuteilen, kam das Land nach. Der diesbezügliche Verbesserungsvorschlag ist, wie die Folgeprüfung zeigte, vollständig umgesetzt. Dennoch hält es der LRH für zweckmäßig, frei verfügbare Übertragungsmittel (2024 ca. 61,6 Prozent der Übertragungsmittel) weiter zu reduzieren und diese Steuerungsgröße genau zu beobachten. (Berichtspunkte 59 bis 61 und 85)

**(5) Verschuldung stabil**

Die Finanzschulden, das sind im Wesentlichen die im Kernhaushalt eingegangenen Geldverbindlichkeiten, beliefen sich per 31.12.2024 auf 1.191,2 Mio. Euro. Dieser Schuldenstand ist seit 2022 unverändert.

In die Maastricht-Schulden bezieht die Statistik Austria auch Finanzschulden von bestimmten aus gegliederten Einheiten des Landes mit ein. Diese stiegen 2024 um 20,9 Mio. Euro auf 2.379,7 Mio. Euro.

Die Finanzschulden alleine reichen nicht, um die Schuldensituation des Landes zu beurteilen. Deshalb umfasst die erweiterte Schuldenbetrachtung des LRH möglichst alle Finanzverpflichtungen des Landes, wie z. B. Sonderfinanzierungen, die den Finanzschulden ähnlich und im überwiegenden Ausmaß aus Steuergeldern zurückzuzahlen sind. Gegenüber 2023 sanken diese Verpflichtungen 2024 um 77,8 Mio. Euro auf 2.837,6 Mio. Euro. Dabei standen den rückläufigen Sonderfinanzierungen im Haushalt (-123,8 Mio. Euro) steigende ausgelagerte Schulden in Beteiligungsunternehmen (+46,0 Mio. Euro) gegenüber.

Bis 2021 sind die Finanzschulden, die Maastricht-Schulden und die Finanzverpflichtungen nach der erweiterten Schuldenbetrachtung des LRH gestiegen. Seither hat das Land die Schulden reduziert, indem vor allem Sonderfinanzierungen vermindert wurden. Allerdings wird es immer schwieriger, eine Neuverschuldung zu vermeiden. Denn bereits 2024 war der Stand an liquiden Mitteln stark rückläufig, der Voranschlag 2025 und die mittelfristige Finanzplanung lassen weitere Finanzierungsdefizite und einen zusätzlichen Liquiditätsabfluss bei den verkauften Wohnbauförderungsdarlehen erwarten. Dazu kommt die Last der finanziellen Verpflichtungen, die bereits bestehen oder aus den nicht bilanzrelevanten Vormerkungen absehbar sind. Um die Verschuldung weiterhin in einem vertretbaren Rahmen zu halten, sind große budgetäre Anstrengungen geboten. (Berichtspunkte 62 bis 66)

## **(6) Mögliche Ansatzpunkte zur Verbesserung der finanziellen Lage**

Die geopolitischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sowie die hohe gesamtstaatliche Verschuldung lassen gegenwärtig nicht erwarten, dass sich die finanzielle Situation im Landeshaushalt durch zusätzliche Einnahmen aus den gemeinschaftlichen Bundesabgaben rasch und dauerhaft entspannt. Aus diesem Grund fasst der LRH den aus seiner Sicht vorrangigen Handlungsbedarf zur bedarfsgerechten und zukunftsorientierten Sicherung des Haushaltsgleichgewichtes wie folgt zusammen:

- Das Land sollte in seinem Einflussbereich durch strukturelle Reformen und nachhaltige Einsparungen auf eine gesamtstaatliche Aufgaben- und Strukturreform hinwirken. Auf eine derartige Reform zielt auch das Regierungsprogramm 2025-2029 der Bundesregierung ab. Mögliche Handlungsfelder dazu sind die vielfach historisch gewachsenen Aufgabenverflechtungen und Transferbeziehungen zwischen den Gebietskörperschaften, das gesamte Fördersystem sowie die langjährig bekannten ausgabendynamischen Bereiche, wie z. B. Vorschulische Erziehung, Soziales und Gesundheit. (Berichtspunkt 6 – VERBESSERUNGSVORSCHLAG I)
- Kurzfristig wären die Transferbeziehungen zwischen dem Land und den Gemeinden bzw. Gemeindeverbänden zu vereinfachen. Dies auch deshalb, weil die in letzter Zeit gewährten einmaligen Zuschüsse des Landes („Gemeinepakte“) oder der Verzicht auf Kostenbeiträge die finanziellen Engpässe der Gemeinden nur kurzfristig verbessern und die Finanzierung der kommunalen Aufgaben nicht nachhaltig sicherstellen. Daher sollten das Land und die Gemeinden entsprechend ihren Möglichkeiten die Verteilung und den Einsatz der öffentlichen Mittel optimieren und das Leistungsangebot kritisch hinterfragen

und nach Möglichkeit reduzieren. (Berichtspunkt 57 – VERBESSERUNGSVORSCHLAG I)

- Um dem Absinken des operativen Ergebnisses im Landeshaushalt entgegenzuwirken und dieses möglichst wieder zu steigern, sind diszipliniertes Haushalten mit Ausgabeneinsparungen sowie insbesondere strukturelle, gebietskörperschaftsübergreifende Reformen unerlässlich. (Berichtspunkt 14)
- Damit die positive Tendenz in der Substanzerhaltung der Sachanlagen im Landesvermögen gehalten werden kann, sollen weiterhin Investitionen zumindest so hoch sein wie die buchmäßige jährliche Abschreibung. Zur Substanzerhaltung des bestehenden Straßennetzes wären daher mehr Mittel für dessen Instandsetzung nötig. Ohne zusätzlichen Mitteleinsatz wären dafür Budgets vom Straßenneubau entsprechend umzuschichten. (Berichtspunkte 32 und 33)
- Geschäftsfälle, die wirtschaftlich das Land betreffen, sollten in Zukunft stets voranschlagswirksam verrechnet werden. Rückblickend sind in diesem Zusammenhang vor allem die verkauften Wohnbauförderungsdarlehen und die COVID-19-Maßnahmen in der nicht voranschlagswirksamen Gebarung kritisch zu sehen. Letztere wären 2025 abzurechnen und die vom Bund nicht anerkannten Kosten aus dem Haushalt budgetwirksam auszugleichen. (Berichtspunkt 69 – VERBESSERUNGSVORSCHLAG II)

**(7) Die Empfehlungen des LRH an die geprüfte Stelle sind unter Berichtspunkt 84 zusammengefasst.**

**(8) Im Sinne des § 9 Abs. 2 Oö. LRHG 2013 empfiehlt der LRH dem Ausschuss für Finanzen und Kommunales betreffend folgende Beanstandungen und Verbesserungsvorschläge eine einmalige Folgeprüfung zu beschließen:**

- I. Das Land sollte im Rahmen seiner Möglichkeiten gebietskörperschaftsübergreifende Strukturreformen durch den Bund unterstützen. Parallel dazu wären im eigenen Gestaltungsbereich die wechselseitigen Transfers zur Gemeindeebene zu vereinfachen. (Berichtspunkte 6 und 57; Umsetzung ab sofort)
- II. Die Restabwicklung der COVID-19-Maßnahmen wäre abzuschließen. Dazu sollte das Land die vom Bund nicht anerkannten Kosten für COVID-19-Maßnahmen im Jahr 2025 voranschlagswirksam umbuchen. (Berichtspunkt 69; Umsetzung 2025)“

Als Beanstandungen und Verbesserungsvorschläge im Sinn des § 9 Abs. 2 des Oö. Landesrechnungshofgesetzes 2013 wurden vom Ausschuss für Finanzen und Kommunales festgelegt:

- I. Das Land sollte im Rahmen seiner Möglichkeiten gebietskörperschaftsübergreifende Strukturreformen durch den Bund unterstützen. Parallel dazu wären im eigenen Gestaltungsbereich die wechselseitigen Transfers zur Gemeindeebene zu vereinfachen. (Berichtspunkte 6 und 57; Umsetzung ab sofort)

- II. Die Restabwicklung der COVID-19-Maßnahmen wäre abzuschließen. Dazu sollte das Land die vom Bund nicht anerkannten Kosten für COVID-19-Maßnahmen im Jahr 2025 voranschlagswirksam umbuchen. (Berichtspunkt 69; Umsetzung 2025)

Der Ausschuss für Finanzen und Kommunales beantragt, der Oö. Landtag möge beschließen:

1. Der Bericht des Oö. Landesrechnungshofs über die Initiativprüfung Rechnungsabschluss 2024 des Landes OÖ und Folgeprüfung Rechnungsabschluss 2023 des Landes OÖ sowie die Festlegungen des Ausschusses für Finanzen und Kommunales werden zur Kenntnis genommen.
2. Dem Oö. Landesrechnungshof wird für seinen Bericht gedankt.
3. Die Oö. Landesregierung wird aufgefordert, bis zur Folgeprüfung die Umsetzung der vom Ausschuss für Finanzen und Kommunales festgelegten Empfehlungen zu veranlassen.

Linz, am 18. Juni 2025

**Max Hiegelsberger**  
Obmann

**Bgm. KommR Margit Angerlehner**  
Berichterstatterin